



Beschluss des Stadtrats

vom 3. April 2024

Nr. 1054/2024

Tiefbauamt, Butzenstrasse, Erneuerung und hindernisfreie Ausgestaltung der Bushaltestelle «Butzenstrasse», Kanalbau, Erhöhung der gebundenen einmaligen Ausgaben

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Butzenstrasse, Abschnitt Albis- bis Speerstrasse, ist überkommunal klassiert und befindet sich in der Tempo-30-Zone. In der Butzenstrasse verkehren die Buslinien Nr. 70 und N15. Diese bedienen die Bushaltestelle «Butzenstrasse», die sich zwischen Albis- und Rainstrasse befindet. Neben dem genannten Strassenabschnitt gehört der Einmündungsbereich der nicht klassierten Rainstrasse in die Butzenstrasse zum vorliegenden Strassenbauprojekt.

Die Bushaltestelle «Butzenstrasse» ist nicht hindernisfrei ausgestaltet. Zudem ist deren bestehende Haltestelleninfrastruktur alt und erneuerungsbedürftig. Mit Verfügung Nr. 17758 vom 15. Juni 2023 bewilligte die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (VTE) für die Erneuerung und hindernisfreie Ausgestaltung der Bushaltestelle «Butzenstrasse» sowie den Ersatz von drei kranken Bäumen in der Butzenstrasse gebundene einmalige Ausgaben von Fr. 840 000.– und setzte das Projekt fest.

2. Mehrkosten

Im Nachgang zur Verfügung VTE Nr. 17758 vom 15. Juni 2023 und vor der Projektrealisierung stellte Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) fest, dass sich die Kanalisation in der Butzenstrasse, Abschnitt Albis- bis Speerstrasse, in einem baulich schlechten Zustand befindet und ungenügende hydraulische Kapazitäten aufweist. Daraufhin erarbeitete das ERZ ein Projekt zur Sanierung und hydraulischen Optimierung der Kanalisation im genannten Abschnitt. Die Sanierung der Kanalisation soll mit dem bereits festgesetzten Oberflächenprojekt gemäss Verfügung VTE Nr. 17758 vom 15. Juni 2023 koordiniert umgesetzt werden.

Gemäss dem Sanierungsprojekt von ERZ soll der Kanal in der Butzenstrasse im Abschnitt Albis- bis Speerstrasse erneuert werden. Im Zuge des ohnehin notwendigen Kanalersatzes werden zur hydraulischen Entlastung der Kanalisation gemäss genereller Entwässerungsplanung (GEP) die folgenden Massnahmen getroffen: Der zu ersetzende Kanal wird vergrössert und dessen Linienführung begradigt. Ausgelöst durch diese Anpassungsmassnahmen müssen einige Schächte verschoben und neu erstellt werden.

Koordiniert mit der Kanalsanierung im Strassenbauprojekt Butzenstrasse nimmt die Energie 360° AG in der Butzenstrasse auf eigene Kosten Anpassungen an den bestehenden Gasleitungen vor.



2/4

Für den Kanalbau im Strassenbauprojekt Butzenstrasse wird daher zu den gebundenen einmaligen Ausgaben von insgesamt Fr. 840 000.– gemäss Verfügung VTE Nr. 17758 vom 15. Juni 2023 (Preisstand 1. April 2023, Zürcher Index der Wohnbaupreise) eine Erhöhung von Fr. 2 240 000.– bewilligt. Die gebundenen einmaligen Ausgaben betragen neu insgesamt Fr. 3 080 000.– (Preisstand 1. April 2023, Zürcher Index der Wohnbaupreise) und setzen sich wie folgt zusammen:

	TAZ Fr.	ERZ Fr.	DAV Fr.	VBZ Fr.	Gesamtkosten Fr.
Ausgaben gemäss Verfügung VTE Nr. 17758 vom 15. Juni 2023	762 000		11 000	67 000	840 000*
Zusatzleistungen Kanalbau		1 723 995			1 723 995
MWST von 8,1 % auf Zusatzleistungen		139 644			139 644
Verwaltungskosten kommunal 10.5 % auf Zusatzleistungen		181 019			181 019
Zwischensumme der Mehrkosten		2 044 658			2 044 658
Reserven 10 % zu den Mehrkosten		195 342			195 342
Total	762 000	2 240 000	11 000	67 000**	3 080 000

* Versehentlich wurden sämtliche der gemäss Verfügung VTE Nr. 17758 vom 15. Juni 2023 bewilligten Verwaltungskosten von Fr. 65 294.– als überkommunal eingeordnet. Richtigerweise werden die bewilligten Verwaltungskosten jedoch wie folgt ausgewiesen: Verwaltungskosten überkommunal 9,5 %, TAZ Fr. 51 158.–, und Verwaltungskosten kommunal 10,5 %, TAZ Fr. 14 136.–.

** Die Aufwendungen der VBZ dienen der Erfüllung des Leistungsauftrags des Zürcher Verkehrsverbands (ZVV). Die Ausgaben werden deshalb gemäss § 25 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) vom ZVV im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung vollumfänglich anerkannt und den VBZ über die laufenden Betriebskosten ersetzt. Die Folgekosten werden im Rahmen des ordentlichen Leistungsentgelts vom ZVV entschädigt.

Folgekosten (ohne VBZ)***

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,75 % von Fr. 3 080 000.– (gemäss STRB Nr. 1142/2023)	53 900
Abschreibungen	
TAZ (10 % von Fr. 762 000.–, 10 Jahre)	76 200
ERZ Kanalbauten (2 % von Fr. 2 240 000.–, 50 Jahre)	44 800
DAV (5 % von Fr. 11 000.–, 20 Jahre)	600
Total	175 500

*** Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [VGG, LS 131.11]). Die Kanalsanierungsarbeiten dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen und der Anpassung an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten.

Bei den Anpassungen an der Kanalisation durch die Anordnung und Vergrösserung im Zuge des ohnehin notwendigen Kanalersatzes handelt es sich um Massnahmen zur Einhaltung der



3/4

gewässer- und hochwasserschutzrechtlichen Vorgaben gemäss der GEP. Die Anpassungen sind erforderlich zur hydraulischen Entlastung der Kanalisation und zur Verhinderung eines Rückstaus. Alternative Massnahmen mit der gleichen Wirkung bestehen nicht. Überdies ist die Kanalisation ortsgebunden und mit deren Sanierung kann aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands nicht erheblich länger zugewartet werden. Es besteht daher weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Die durch die Kanalsanierungsarbeiten verursachten Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1; vgl. Verfügung VTE Nr. 17758 vom 15. Juni 2023 Kapitel «Kosten»).

3. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Die mit Verfügung VTE Nr. 17758 vom 15. Juni 2023 bewilligten gebundenen einmaligen Ausgaben von Fr. 840 000.– (Preisstand 1. April 2023, Züricher Index der Wohnbaupreise) entsprechen hochgerechnet auf den Preisstand vom 1. Oktober 2023 einem Betrag von Fr. 835 617.– und der Betrag der Erhöhung der gebundenen einmaligen Ausgaben von Fr. 2 240 000.– entspricht einem Betrag von Fr. 2 228 313.–, was eine Gesamtsumme von Fr. 3 063 930.– ergibt.

Für die Erhöhung von gebundenen einmaligen Ausgaben auf mehr als zwei Millionen Franken ist der Stadtrat zuständig (§ 105 GG i. V. m. Art. 65 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [ROAB, AS 172.101]).

Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 45 Abs. 2 ROAB das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend ist das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Umsetzung zu beauftragen.

Die Ausgaben des Tiefbauamts, von ERZ sowie der DAV sind im Budget 2024 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 vorgemerkt. Die Ausgaben der VBZ sind nicht im Budget 2024 eingestellt und im Finanz- und Auflageplan 2024–2027 vorgemerkt, jedoch durch Umlagerungen sichergestellt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für das Strassenbauprojekt Butzenstrasse werden zu den bewilligten gebundenen einmaligen Ausgaben von Fr. 840 000.– gemäss Verfügung VTE Nr. 17758 vom 15. Juni 2023 zusätzliche gebundene einmalige Ausgaben von Fr. 2 240 000.– bewilligt. Die gebundenen einmaligen Ausgaben betragen somit neu insgesamt Fr. 3 080 000.– (Preisstand 1. April 2023, Züricher Index der Wohnbaupreise).
2. Die Ausgaben sind wie folgt zu verbuchen:

	Total Fr.
Tiefbauamt, Bau-Nr. 23081	762 000
Konto-Nr. (3515) 513901, Erneuerungsunterhalt von Strassen: Sammelkonto - 5010 00 000, Strassen und Verkehrswege - Auftrags-Nr. 3515B-23081.ARAG.T.10	



4/4

Entsorgung + Recycling Zürich Konto-Nr. (3535) 500007, Entwässerungsnetz Kanalbauten - 5030 00 000, Übrige Tiefbauten - (3515 / 9514 90 105) - Auftrags-Nr. 3515B-23081.ARAG.K.20	2 240 000
Dienstabteilung Verkehr Konto-Nr. (2555) 501210, Bau von Verkehrseinrichtungen: Sammelkonto - 5010 00 000, Strassen und Verkehrswege - PSP-Nr. 2555B-23081	11 000
Verkehrsbetriebe Konto-Nr. (4540) 3144 00 000, Unterhalt Hochbauten, Gebäude - PSP-Nr. 4540B-23081.K.03LHB	67 000
Total	3 080 000

3. Die Umsetzung dieses Beschlusses obliegt dem Tiefbau- und Entsorgungsdepartement.
4. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt, Entsorgung + Recycling Zürich, die Verkehrsbetriebe und die Energie 360° AG.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti